

PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

1/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

SCHÖNE NEUE ARBEITSWELT 2.0



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

ARBEITSWELT 2.0

Kaum ein Begriff hat im Berufsalltag für derartige Veränderung gesorgt wie das Home-Office.

Veränderung auf allen Ebenen:
Umstellung. Büroabwesenheit. Flexibilität. Erreichbarkeit.
Einzelkämpfer am Küchentisch.

Viele Vor- und Nachteile sind es, die das Home-Office mit sich bringt. Die Unternehmer sind stärker denn je gefordert, Teams zusammen zu halten und den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten.

Mitarbeiter sind gefordert, im geänderten Umfeld das Arbeitspensum zu bewältigen und „den Draht zum Unternehmen und den Kollegen“ nicht zu verlieren.

Distance-Working im Home-Office: auch nicht einfach.

Freiraum schaffen.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

**Home-Office:
Herausforderung oder Chance?**
Seite 03

**Partner Consult: Rückzahlung
bei aufgeschobenen Zahlungen**
Seite 04

Corona-Sonderinfo
Seite 05-06



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

WIR, ALS IHRE STEUERBERATER-GRUPPE UNTERSTÜTZEN SIE BEI IHREN INDIVIDUELLEN FRAGEN.

Informieren Sie sich auf unserer Homepage und in unseren News-lettern zu aktuellen Steuerthemen und COVID 19-News. Kontaktieren Sie uns bei Ihren Fragen.

Unsere Homepage ist die Informationsplattform für aktuelle steuerliche Themen. Praktische Tools, wie beispielsweise das „Erinnerungsservice“ lässt Sie keinen Steuertermin mehr vergessen!

www.partner-treuhand.at



SteuerNews
Seite 07-10

KUNDE IM MITTELPUNKT:

Karriere & Macher
Personalmanagement

Julius
Agentur für Wissen & Strategie
Seite 11



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook



ARBEITSPLATZ ZUKUNFT 2.0

DI Georg Doppelbauer
GF der Partner-Treuhand-Gruppe

Was vor etwas mehr als einem Jahr noch eine Vereinbarung mit einzelnen Mitarbeitern war, ist „über Nacht“ Alltag geworden. Niemand konnte erahnen, welche maßgebliche Veränderung das für uns und unseren bisher gewohnten Arbeitsalltag hervorrufen würde.

Home-Office: Herausforderung oder Chance?

Home-Office oder Anwesenheit im Büro

An unseren Kanzleistandorten erleben wir seit dem Frühjahr 2020 eine völlig andere, eine neue Arbeitswelt: die Vorzeichen stehen eindeutig auf Veränderung. Wären wir zu Beginn der Corona-Pandemie nicht gezwungen gewesen, umgehend mit Maßnahmen zu reagieren, würden wir heute genauso weitermachen wie gewohnt – alles beim Alten.

Home-Office bedeutet mehr als verwaiste Büros – auf beiden Seiten des Dienstverhältnisses. Arbeiten auf Distanz aber nicht mit Distanz: freilich entfällt der Arbeitsweg, aber auch die Kollegen sind weit entfernt. Das kurze Projekt-Update oder auch die kollegiale Kaffeepause entfällt, die soziale Struktur in den Betrieben verändert sich. Im Moment ist es ein notwendiger Kompromiss, damit wir diese Pandemie gemeinsam meistern.

Veränderungen stellen wir in allen Bereichen fest. **Selbstbestimmung** ist das große Schlagwort. Der Mitarbeiter hat mehr **Eigenverantwortung** zu übernehmen. Hierarchien verschwinden zunehmend. Mehr **Individualität**, **freiere Zeiteinteilung**, mehr **Digitalisierung** und Vernetzung lösen bisher festgefahrene Modelle und Arbeitszeiten („9to5“-Jobs) ab.

Welche Veränderungen in der Arbeitswelt bleiben oder zur Selbstverständlichkeit werden, wird sich weisen.

Die Devise für die
Zukunft lautet: **Flexibilität**



Antworten von
Tanja Karlsböck, MA MA
Lead Corporate Communication

karriere.at GmbH
Donaupromenade 1, 4020 Linz.
+43 732 908200

karriere.at

Corona-Arbeitsmarkt: Wer hat die besseren Chancen?
Arbeitgeber oder Arbeitnehmer?

„Beide können nur gemeinsam stark durch diese schwierige Zeit gehen.“

Quo vadis Arbeitswelt? 3 Stichworte zur Arbeitswelt in 5 Jahren:
„New Work: Vertrauen – Wertekultur – Engagement“

Home-Office: Ein Arbeitsplatz mit Zukunft?
„Homeoffice ist gekommen, um zu bleiben.“



Unternehmensberater Herwig Reisenberger, MBA
und Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer



Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

RÜCKZAHLUNGEN BEI AUFGESCHOBENEN ZAHLUNGEN EINPLANEN

Viele Unternehmen müssen aktuell sehr genau auf ihre Liquidität achten, um zahlungsfähig zu bleiben.

Sowohl das Finanzamt als auch die Sozialversicherung bieten Stundungen und Ratenzahlungen zur Unterstützung an. Nicht vergessen: Zahlungen sind nur aufgeschoben und diese Verbindlichkeiten sind letztendlich doch zu begleichen.

Auch wenn der Blick in die Zukunft aktuell sehr schwierig ist, ist es ratsam, mittels eines Finanzplanes die Zahlungsströme eines Unternehmens zu erfassen und deren Auswirkung auf das Bankkonto zu planen. Kurzfristige Finanzplanungen sind dabei im Sinne einer Liquiditätsvorschau auf Tages- oder Wochenbasis nur wenige Wochen in die Zukunft gerichtet.

Dies ist besonders bei Unternehmen in der Krise erforderlich, die bereits nur sehr geringe liquide Mittel zur Verfügung haben. Dabei werden ausgehend von einem Liquiditätsstatus (Stände der Bankkonten) die kurzfristig zu erwartenden Aus- und Einzahlungen geplant.

Eine mittelfristige Finanzplanung erstreckt sich oft über ein bis zwei Jahre und kann auch rollierend durchgeführt werden. Geplant wird auf Monats- bzw. eventuell auch auf Quartalsbasis.

Ein Finanzplan für das kommende Jahr wird oft aus den geplanten Budgetzahlen abgeleitet. So können frühzeitig mögliche Liquiditätsengpässe identifiziert und die Rückzahlung aufgeschobener Zahlungen besser eingeplant werden.

Sie haben noch keinen konkreten Finanzplan oder Fragen?
Wir unterstützen Sie gerne.



Neue Bedingungen und Gesetzesvorlagen und zahlreiche Neuerungen im Pandemie-Jahr.

Für Ihren raschen Überblick gibt es unsere kostenlose „SteuerINFO 2021“ im praktischen Buchformat.

Sie benötigen noch ein Exemplar der SteuerINFO 2021? Bitte senden Sie uns Ihre Kontaktdaten an:
marketing@partner-treuhand.at

In unseren Newslettern und auf unserer Homepage informieren wir Sie über neue coronabedingte Gesetze und Updates im und aus dem Steuerbereich.

Interessiert an unseren Newslettern?
marketing@partner-treuhand.at



Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601

M inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

DAS COVID-19-STEUERMASSNAHMENGESETZ

Der Nationalrat hat mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz vor Jahresende noch wesentliche steuerliche Änderungen beschlossen. Hier ein Überblick über ausgewählte Eckpunkte:

Einkommensteuer

- Die mit dem Steuerreformgesetz 2020 eingeführte Kleinunternehmerpauschalierung im Bereich der Einkommensteuer wurde mit der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung ab der Veranlagung 2021 stärker harmonisiert.
- Für ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte soll es rückwirkend für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2020 keinen verpflichtenden Lohnsteuerabzug geben. Der Lohnsteuerabzug kann jedoch – für unbeschränkt sowie für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer – freiwillig erfolgen.
- Für die Begrenzung des Jahressechstels sowie für die Aufrollungsverpflichtung im Zusammenhang mit dem Kontrollsechstel wurden ab 2021 die Ausnahmetatbestände erweitert. Im Rahmen der Kontrollrechnung kann ab 2021 auch ein nicht ausgeschöpftes Jahressechstel berücksichtigt werden, welches zu einer Gutschrift in der Lohnverrechnung führen kann.
- Zahlungen zum Ersatz entgehender Umsätze (Umsatzersatz aufgrund des Lockdowns) sind nicht von der Einkommensteuer befreit.
- Bestimmte COVID-19-bedingte Ausnahmeregelungen für Steuerbegünstigungen wurden verlängert. Dies betrifft z. B. Pendlerpauschale, bestimmte Zulagen und Zuschläge, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer und eine Begünstigungsvorschrift für Ärzte.
- Für vor dem 1.1.2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die steuerliche degressive Absetzung für Abnutzung unabhängig von der im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss vorgenommenen Abschreibung in Anspruch genommen werden.
- Für Zeiten der Kurzarbeit kann bei der Berechnung des Jahressechstels auch 2021 ein pauschaler Zuschlag von 15% berücksichtigt werden.
- Die Absetzbarkeit von Spenden und bestimmten Zuwendungen ist mit 10% des Gewinnes bzw. des Gesamtbetrages der Einkünfte gedeckelt.

Sind Gewinn bzw. Gesamtbetrag der Einkünfte in den Veranlagungen 2020 oder 2021 niedriger als im Jahr 2019, soll die höhere Grenze aus 2019 gelten.

- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, sind unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste auch steuerlich möglich.
- Wenn der steuerfreie Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr 2020 nicht oder nicht zur Gänze genutzt werden konnte, kann der Arbeitgeber im Zeitraum von 1.11.2020 bis 31.1.2021 Gutscheine im Wert von bis zu €365 an seine Arbeitnehmer steuerfrei ausgeben. Die Gutscheine sind auch von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) befreit.

Körperschaftsteuer

- Eine gesonderte Erstellung einer Bilanz nach § 5 Einkommensteuergesetz ist für einen Betrieb gewerblicher Art nur dann erforderlich, wenn dessen Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren einen Schwellenwert von €700.000 überschreiten.
- Es wurden umfangreiche Regelungen zur Einführung einer sogenannten Zinsschranke normiert, die die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt.

Umsatzsteuer

- BREXIT: Das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz umfasst auch umsatzsteuerliche Regelungen zum Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union. Das Finanzministerium bietet auf www.bmf.gv.at umfangreiche Informationen zu den Themen Zoll und Brexit sowie Steuern und Brexit.
- Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10%.
- Aufgrund der Verschiebung auf EU-Ebene werden bestimmte Regelungen des Abgabenänderungsgesetzes 2020 erst mit 1.7.2021 in Kraft treten. Dies betrifft etwa die Erweiterung des One-Stop-Shops, die Abschaffung der Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel, die Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel sowie zur Einführung einer Fiktion von Plattformen als Steuerschuldner. ▶



- Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 5% wurde in den Bereichen der Gastronomie, der Hotellerie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereiches befristet (bis 31.12.2021) verlängert. Auch die Zusatzsteuer auf bestimmte Getränke im Bereich der landwirtschaftlichen Gastronomie (Buschenschank, Almausschank) entfällt. Nicht verlängert wird der ermäßigte Steuersatz für Zeitungen und andere periodische Druckschriften.
- Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von bestimmten COVID-19-In-vitro-Diagnostika und COVID-19-Impfstoffen sowie eng mit diesen Diagnostika oder Impfstoffen zusammenhängende sonstige Leistungen sind befristet (bis 31.12.2022) echt steuerfrei.
- Der Steuersatz für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von Waren der monatlichen Damenhygiene ab 1.1.2021 beträgt 10%.

Bundesabgabenordnung STUNDUNGEN

Folgende Neuerung bringt das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz zum Thema Stundungen:

- Bereits bestehende bis 15.1.2021 verlängerte Stundungen werden bis zum 31.3.2021 verlängert. Zusätzlich werden alle in der Zwischenzeit (von 26.9.20 bis 28.2.21) fällig werdenden laufenden Abgaben auf den 31.3.2021 verschoben.
- Stundungen, die zwischen dem 1.10.2020 und dem 28.2.2021 beantragt wurden, sind zu bewilligen. Abgaben, die zwischen dem 1.10.2020 und dem 28.2.2021 fällig wurden, sind bis zum 31.3.2021 zu entrichten.
- Für beide oben genannten Punkte gilt, dass die Stundung sowie die gesetzliche Zahlungsfrist mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abgabenschuldners enden.
- Parallel zur Verlängerung bzw. Neugewährung von Stundungen bis zum 31.3.2021 sollen in diesem Zeitraum auch keine Stundungszinsen festgesetzt werden. Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für den Veranlagungszeitraum 2019 oder 2020 sind nicht vorzuschreiben. Weiters werden bis 31.3.2021 keine Säumniszuschläge festgesetzt. Ab 1.4.2021 bis 31.3.2024 betragen die Stundungszinsen 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

- Für die bis 31.3.2021 aufgelaufenen Abgabenschuldigkeiten wurde ein eigenes COVID-19-Ratenzahlungsmodell geschaffen. Ein COVID-19-bedingter Abgabenrückstand kann unter bestimmten Voraussetzungen in angemessenen Raten in zwei Phasen über die Dauer von längstens 36 Monaten bezahlt werden. Die Zinsen betragen 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Die gleichzeitige Gewährung einer Zahlungserleichterung gemäß §212 Bundesabgabenordnung (Stundung, Ratenzahlung) ist ausgeschlossen.

Das Finanzministerium hat kürzlich angekündigt, dass die bis zum 31. März 2021 geltende Befristung für bereits bestehende Abgabenstundungen bis zum 30. Juni verlängert wird. Die entsprechende Gesetzgebung war bei Drucklegung unserer PartnerTipps noch abzuwarten.

MELDUNGEN AN DAS KONTENREGISTER

Zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird das Kontenregister durch eine Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (KontRegG) deutlich erweitert und für zusätzliche Behörden (z. B. die Geldwäschemeldestelle) neu zugänglich gemacht.

Erweiterung der Meldepflichten

Künftig wird das Kontenregister auch Informationen zu

- Kreditkonten, die durch eine IBAN identifiziert werden und vom Inhaber als Zahlungsdienstnutzer unmittelbar zur Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt werden können,
- Zahlungskonten, die durch eine IBAN identifiziert werden und von Finanzinstituten im Rahmen ihrer Haupttätigkeit zur gewerblichen Erbringung von Zahlungsdiensten geführt werden und
- Schließfächern bei Kreditinstituten oder gewerblichen Schließfachanbietern enthalten.

Die erstmalige Meldung muss die meldepflichtigen Informationen mit Stand zum 1.1.2021 beinhalten. Wann genau diese Meldung zu erfolgen hat, ist erst noch in der Kontenregister-Durchführungsverordnung (KontReg-DV) zu regeln.

Meldepflicht für Schließfächer

Unter den Begriff Schließfach fallen Einrichtungen mit besonderen Zugangsbeschränkungen, die zum Zweck der Aufbewahrung von Wertgegenständen auf grundsätzlich unbestimmte Zeit rechtsgeschäftlich vermietet werden. Nicht davon erfasst sind hingegen Einrichtungen zur Aufbewahrung für die Dauer von weniger als einer Woche (z. B. Gepäckaufbewahrung in Bahnhöfen oder Safes in Hotelzimmern).

Bei Schließfächern werden neben den allgemeinen Informationen auch eine Identifikationsnummer sowie der Beginn und die Dauer des Mietzeitraumes an das Kontenregister gemeldet. Ist der Mieter des Schließfaches eine juristische Person, sind außerdem die hinsichtlich des Schließfaches vertretungsbefugten Personen und die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) zu melden.

WAS BRINGT DIE NEUE DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG?

Alternativ zur linearen Abschreibung ist für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, nun auch steuerlich eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) möglich.

Ausgeschlossen von dieser Abschreibungsart sind allerdings Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (z. B. Gebäude, Firmenwert und in der Regel Pkw bzw. Kombis ausgenommen Elektroautos), bestimmte unkörperliche Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter und bestimmte Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern.

Die degressive AfA ist mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% möglich. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Dadurch ergeben sich jährlich sinkende Abschreibungsbeträge. Die Halbjahresabschreibungsregelung bleibt auch bei dieser Abschreibungsart aufrecht.

Wurde bei einem Wirtschaftsgut mit der Abschreibung nach der degressiven Abschreibungsmethode begonnen, ist man grundsätzlich in den Folgejahren daran gebunden; dennoch ist ein einmaliger Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode mit Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig. Im Jahr des Wechsels wird der Restbuchwert durch die verbleibende Restnutzungsdauer dividiert, sodass sich ab dem Wechsel gleichbleibende lineare Abschreibungsbeträge ergeben. **Nicht zulässig ist der umgekehrte Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung.**

Beispiel: Anschaffungskosten €100.000. Anschaffung und Inbetriebnahme im Jänner 2021. Nutzungsdauer: 8 Jahre. Degressive Abschreibung in Höhe von jährlich 30% bis 2025. 2026 erfolgt der Wechsel zur linearen Abschreibung.

2026-2028: Wechsel zur linearen AfA ab 2026. Restbuchwert von €16.807 dividiert durch die Restnutzungsdauer von 3 Jahren = €5.602 jährliche Abschreibung für die Jahre 2026, 2027 und 2028.

	Degressive AfA	Restbuchwert
2021	100.000 x 30% = 30.000	70.000
2022	70.000 x 30% = 21.000	49.000
2023	49.000 x 30% = 14.700	34.300
2024	34.300 x 30% = 10.290	24.010
2025	24.010 x 30% = 7.203	16.807

Auch unternehmensrechtliche Regelungen sind bei diesem Thema zu beachten. Mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurde allerdings im Einkommensteuergesetz normiert, dass für vor dem 1. Jänner 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die steuerliche degressive AfA unabhängig von der im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss vorgenommenen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann.



WIESINGER-TREUHAND

MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG BEI GEBÄUDEN NUTZEN

Mit einer Neuerung im Konjunkturstärkungsgesetz kann unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, eine beschleunigte Abschreibung (AfA) in Anspruch genommen werden.

Im Jahr, in dem die Absetzung für Abnutzung erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wie bisher.

Der steuerliche Vorteil der beschleunigten Abschreibung liegt im Vorziehen von insgesamt drei Jahresabschreibungen. Am Ende der Nutzungsdauer können diese drei Jahresabschreibungen dann nicht geltend gemacht werden.

Wird also z. B. ein Bürogebäude im Betriebsvermögen ab dem 1. Juli 2020 angeschafft, so bedeutet diese Regelung, dass im ersten Jahr eine Abschreibung von bis zu 7,5%, im zweiten Jahr von bis zu 5% und im dritten Jahr und danach eine Abschreibung von 2,5% möglich ist.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Eine ähnliche Regelung ist auch bei Überschussermittlung anwendbar. Werden mit einem Gebäude im Privatvermögen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, so ist bei Anwendung der Regelungen der beschleunigten AfA der AfA-Satz im ersten Jahr bis zu 4,5%, im zweiten Jahr bis zu 3% und im dritten und in den Folgejahren bis zu 1,5%.

ÄNDERUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN PAUSCHALIERUNG

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurden bereits einige steuerliche Änderungen für die Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Nun hat das Finanzministerium auch eine Novelle zur land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung veröffentlicht.

Ein Überblick zu einigen wichtigen Eckpunkten: Folgende Grenzen für die Vollpauschalierung entfallen rückwirkend per 1.1.2020

- 10 ha maximale Grundfläche für Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst
- 60 ha selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche
- 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten

Forstwirtschaft: Die Grenze für die Vollpauschalierung für die Forstwirtschaft wurde ab der Veranlagung 2020 von € 11.000 auf € 15.000 Forst(teil)einheitswert angehoben.

Gartenbau: Die flächenmäßige Vollpauschalierung ist ab 1.1.2021 nun auch für Betriebe möglich, die an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion liefern (bisher nur für Betriebe, die an Wiederverkäufer liefern).

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb: Anhebung der Einnahmengrenze von € 33.000 auf € 40.000 rückwirkend per 1.1.2020.

Pauschale Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzung: Für die Ermittlung der Einkünfte aus Waldnutzungen in Folge höherer Gewalt werden ab der Veranlagung 2020 die Prozentsätze bezüglich der pauschalen Betriebsausgaben um jeweils 20 Prozentpunkte erhöht (gilt für Betriebe, deren Einkünfte aus Forstwirtschaft durch Teilpauschalierung ermittelt wird).

Lohnmast: Allgemein gilt, dass wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als € 400.000 erzielt wurden, der Gewinn mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres nicht mehr nach den Bestimmungen der Pauschalierungsverordnung ermittelt werden kann.

Wird in einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb das Futter vom Abnehmer der Tiere zur Verfügung gestellt (insbesondere Lohnmast), ist für die Ermittlung des relevanten Umsatzes der Wert des Futters hinzuzurechnen (mit weiteren Regelungen ab der Veranlagung 2021 zu beachten).

WELCHE EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT KÖNNEN STEUERLICH AUF DREI JAHRE VERTEILT WERDEN?

Bestimmte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können ab der Veranlagung 2020 auf Antrag zu je einem Drittel im Veranlagungsjahr und den beiden Folgejahren steuerlich berücksichtigt werden.

Wird ein Antrag gestellt, sind folgende Einkünfte in die Verteilung einzubeziehen:

- aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen
- aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben
- aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft und aus Bienenzucht
- aus übrigem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne des § 50 des Bewertungsgesetzes

Voraussetzung ist, dass diese Einkünfte durch Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermittelt worden sind.

Ausgenommen davon sind unter anderem Einkünfte,

- die durch Vollpauschalierung ermittelt wurden,
- aus einer Jagd, aus einem Nebenerwerb oder einer Nebentätigkeit,
- aus besonderen Waldnutzungen, wenn sie begünstigt sind,
- aus der Veräußerung von Grundstücken oder
- aus der Betriebsveräußerung oder -aufgabe.

Sind nicht sämtliche Einkünfte zu verteilen, muss aus den Aufzeichnungen klar erkennbar sein, welche Einkünfte in die Verteilung einbezogen und wie sie ermittelt wurden.

Die Verteilung ist in der Einkommensteuererklärung zu beantragen und betrifft alle verteilungsfähigen Einkünfte und ist für die Folgejahre bindend. Die Verteilung endet unter anderem durch Widerruf des Verteilungsantrages. In diesem Fall kann ein neuerlicher Antrag erst nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren gestellt werden

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

WIESINGER-TREUHAND

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

PT-STEUERBERATUNG

PARTNER CONSULT

DAS ÖKOLOGISCHE STEUERPAKET

Neben dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurde im Dezember vom Nationalrat auch ein ökologisches Steuerpaket beschlossen.

Einkommensteuer

- Kann ein Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Elektrofahrrad für nicht beruflich veranlasste Fahrten nutzen, so führt dies nicht zum Ausschluss vom Pendlerpauschale
- Übernimmt ein Arbeitgeber die Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für seine Arbeitnehmer, so sind Ticketkäufe ab 1.7.2021 für den Arbeitnehmer keine steuerpflichtigen Einkünfte. Die Karte muss zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig sein. Eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

- Ausweitung der NoVA auf mehr Kraftfahrzeuge als bisher
- Befreiung für alle Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0g/km
- Erhöhung des bisherigen Höchststeuersatzes für Krafträder von 20% auf 30%
- Für Pkw werden verschiedene Werte des Steuersatzes angepasst, und z. B. der Höchststeuersatz schrittweise angehoben
- Der Grenzwert, ab dem der NoVA ein "Malus" hinzuzurechnen ist (Malusgrenzwert), wird in mehreren Schritten ab Mitte 2021 von 200g/km bis 2024 jährlich um 15g/km sinken
- Die neuen Regelungen sollen ab 1.7.2021 Anwendung finden (mit Übergangsregelung)

Elektrizitätsabgabe

Der von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugte Bahnstrom aus erneuerbaren Energieträgern wird von der Elektrizitätsabgabe befreit.

VERSANDHANDEL: EINFUHR-REGELUNG AB JULI

Bereits mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020 wurden einige Bestimmungen des grenzüberschreitenden Versandhandels geändert, welche nun mit 1. Juli 2021 in Kraft treten sollen.

In diesem Zusammenhang entfällt auch die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen, deren Wert €22 nicht übersteigen.

Ein Einfuhr-Versandhandel liegt vor bei

- Lieferungen an einen Abnehmer, der Nichtunternehmer ist,
- bei denen Gegenstände durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- vom Drittlandsgebiet in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.



PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

Dies gilt nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge. Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren gilt dies nur für Lieferungen an Nichtunternehmer, die keine juristischen Personen sind. Beim Einfuhr-Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet (Bestimmungsland), wenn

1. der Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wird, als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung endet, oder
2. der Unternehmer die Sonderregelung für den Einfuhrversandhandel (IOSS – siehe unten) in Anspruch nimmt.

Unternehmer, die Einfuhr-Versandhandelsumsätze, bei denen der Einzelwert der Waren je Sendung € 150 nicht übersteigt, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (z. B. Marktplatz, Plattform, Portal u. ä.) unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

Dies gilt auch für Lieferungen an Nichtunternehmer innerhalb der EU durch einen nicht in der EU niedergelassenen Unternehmer.

Sonderregelung für Einfuhr-Versandhandel (IOSS – Import-One-Stop-Shop)

Bestimmte Unternehmer können für Einfuhr-Versandhandel, bei dem der Einzelwert der Waren je Sendung € 150 nicht übersteigt, auf Antrag eine Sonderregelung in Anspruch nehmen, bei der alle entsprechenden Einfuhr-Versandhandelsumsätze innerhalb der EU in einem Mitgliedstaat erklärt werden können.

Wird diese Sonderregelung in Anspruch genommen, ist die Einfuhr von jenen Gegenständen von der Umsatzsteuer befreit, für die die Umsatzsteuer im Rahmen der Sonderregelung erklärt wurde.

Für die Anwendung der Sonderregelung IOSS ist die Beachtung bestimmter Voraussetzungen und weiterer Regelungen erforderlich.

SIND GEWINNE AUS DEM HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN STEUERPF LICHTIG?

Nicht zuletzt wegen der Berichte über hohe Kursgewinne (und -verluste) sind Kryptowährungen für viele Anleger zum Thema geworden. Aber auch die Finanzverwaltung ist interessiert, denn der Handel mit Kryptowährungen ist häufig steuerlich relevant.

Ist der Handel mit Kryptowährungen steuerpflichtig?

Für die steuerliche Behandlung ist bedeutend, ob die Kryptowährungen betrieblich oder privat gehandelt werden. Der betriebliche Handel mit Kryptowährungen ist, je nach Rechtsform des Unternehmens, immer entweder einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Der private Handel mit Kryptowährungen fällt hingegen grundsätzlich nur bis zum Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist unter die Einkommensteuerpflicht.

Wie und in welcher Höhe wird besteuert?

Der private Handel mit Kryptowährungen wird als Spekulationsgeschäft besteuert, wenn die Anschaffung und die Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist stattfinden. In diesem Fall werden die erzielten Kursgewinne dem steuerpflichtigen Einkommen zugeschlagen und zum progressiven Einkommensteuertarif (mit einem Spitzensteuersatz von bis zu 55%) besteuert.

Dagegen sind im privaten Handel mit Kryptowährungen erzielte Kursgewinne grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anschaffung zum Zeitpunkt der Veräußerung länger als ein Jahr zurückliegt oder die während eines Kalenderjahres erzielten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften insgesamt weniger als € 440 betragen.

Einkünfte aus dem betrieblichen Handel mit Kryptowährungen werden zusammen mit dem Gewinn des Unternehmens besteuert. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften wird der progressive Einkommensteuertarif (mit einem Spitzensteuersatz von bis zu 55%) angewendet, während bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer in Höhe von 25% anfällt und eine Ausschüttung von Gewinnen an natürliche Personen nochmals mit 27,5% besteuert wird.

In bestimmten Konstellationen kann bei Steuerpflichtigen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, aber auch die Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % anfallen. Das ist etwa bei zinstragend veranlagten Kryptowährungen oder bei Kryptoassets, die wie Aktien oder Genussrechte ausgestaltet sind (sogenannte „Security Token“), der Fall.

Kursgewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen werden der Finanzverwaltung nicht automatisch gemeldet, sondern müssen in der Veranlagung angegeben werden. Werden steuerpflichtige Einkünfte nicht angegeben, drohen Strafen!

Anmerkung: Wir sind Bereitsteller dieser Fachbeiträge und übernehmen keinerlei Haftung für Aktualität bzw. entstandene Schäden/Nachteile.



Unser Kunde im **Mittelpunkt**

SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

Zeigen Sie unseren Kunden, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser "Kunde im Mittelpunkt!"

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor.

Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



WAS IST PAPIERLOS BUCHEN?

Ein Synonym für eine technische Lösung, auf welchem Weg Daten zu uns gelangen und übermittelt werden können.

WER KANN PAPIERLOS BUCHEN?

Jeder Klient, der den Zugang zu unserem KundenPortal hat.

WAS BRINGT PAPIERLOS BUCHEN?

Den Zugang zu Ihren Daten in gesicherter und archivierter Form – unabhängig von unseren Öffnungszeiten (24/7).

MEHR INFORMATIONEN:

www.partner-treuhand.at/angebot/login_kundenportal/
Unsere Beraterteams stehen Ihnen zur Verfügung.



Unser Kunde im **Mittelpunkt**

**STERN
STUNDE
IN DER
PERSONAL
KULTUR**



Personalvermittlung und -überlassung
Karriere- und Bildungsberatung
Attraktiver Arbeitgeber
Beratung / Coaching / HR-Management für KMU's



Elke Drum, MSc
GGF



**KARRIERE
& MACHER**
Personalmanagement



**Wir sind
Ihre
Recruiting
und Karriere
Experten.**



az-marketing.at

www.karriereundmacher.at 4600 Wels / Linzer Straße 157b / T 07242 601059 / office@karriereundmacher.at

VORDENKEN.
**WIR SIND
IMPULSGEBER.**

ERWEITERN.
**WIR SIND
ENTWICKLER.**

BEFÄHIGEN.
**WIR SIND
REFORMER.**

BEGLEITEN.
**WIR SIND
MENTOREN.**

ERFOLG

WARTET

NICHT.

BESTIMME

IHN!

**WIR SIND IHRE
POTENZIAL
ENTFALTER.**



JULIUS!
AGENTUR
FÜR WISSEN UND
STRATEGIE

WWW.JULIUS-AGENTUR.AT
4600 WELS
LINZER STRASSE 157b
T +43.664.1040451
INFO@JULIUS-AGENTUR.AT

Unser Fokus: Wissen und Know-how, Workflows und Strukturen aufbauen und weiterentwickeln, die Sie auf Ihrem persönlichen und unternehmerischen Weg weiterbringen.

az-marketing.at

PartnerTipps

1/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Gablonzner Straße 3, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 4 16 01
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Karriere GmbH, Robert Maybach,
Karriere & Macher, Agentur Julius, istockphoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.04.2021*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

Fälligkeitsdatum: 15.05.2021*

Kammerumlage	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner bis März
Kraftfahrzeugsteuer	Jänner bis März
Werbeabgabe	März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Normverbrauchsabgabe	März
Lohnsteuer	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	April
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.05.2021)	

Fälligkeitsdatum: 15.06.2021 *

Normverbrauchsabgabe	April
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Lohnsteuer	Mai
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

Fälligkeitsdatum: 15.07.2021 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Normverbrauchsabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.